



Protokollauszug vom

27.11.2019

Departement Finanzen / Bereich Informatikdienste IDW:

Projekt-Nr. 19619 / Submission Ersatz Kuvertiermaschine klein: Gebundenerklärung der Beschaffungskosten

IDG-Status: öffentlich

SR.19.852-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Kosten für die Beschaffung und Installation der kleinen Kuvertiermaschine im Betrag von einmalig 76 252 Franken werden gestützt auf § 5 der Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz erklärt und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19619 freigegeben.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die kleine Kuvertiermaschine ist am Ende ihrer Lebensdauer, weshalb sie neu zu beschaffen ist.

Die Departementsvorsteherin Finanzen hat mit Beschluss vom 16.07.2019 die Submission für die Ersatzbeschaffung der kleinen Kuvertiermaschine im Einladungsverfahren genehmigt (DFI.19.170-1). Der Departementsvorsteher Finanzen hat mit Beschluss vom 20.11.2019 die Vergabe unter Vorbehalt der vorliegenden Gebundenerklärung der Beschaffungskosten für die Lieferung und Installation der kleinen Kuvertiermaschine bewilligt (DFI.19.284-1).

2. Kosten

2.1. Beschaffungskosten (inkl. MWST)

Für die Ausgabenbewilligung und die Ausgabenfreigabe sind die Kosten inkl. MWST massgebend. Aufgrund der durchgeführten Submission ergeben sich für die vereinbarte maximale Vertragsdauer von acht Jahren folgende Beschaffungskosten:

Leistungen	Fr. inkl. 7,7 % MWST
Einmalige Kosten für Lieferung und Installation Kuvertiermaschine (Investitionskredit Projekt-Nr. 19619, Kostenart 506042)	76 251.60
jährlich wiederkehrenden Kosten für Support und Wartung (Erfolgsrechnung IDW 222421, Konto 315100)	10 554.60
jährlich wiederkehrende Kosten multipliziert mit 8	84 436.80
Total Beschaffungskosten	160 688.40

Die einmaligen Kosten sind in der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Investitionskredit-Nr. 19619, im Betrag von 150 000 Franken inkl. MWST für das Jahr 2019 als gebundene Ausgaben budgetiert. Aufgrund der Vergabe an die Zuschlagsempfängerin werden sie fast um die Hälfte tiefer ausfallen.

Die jährlichen Betriebskosten sind im Budget und im FAP 2019-2026 der PG IDW eingestellt. Auch sie fallen tiefer aus, als die budgetierten Werte von 15 000 Franken pro Jahr.

2.2. Ausgabenbewilligung und Ausgabenfreigabe der Betriebskosten

Jährlich wiederkehrende gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung bis 30 000 Franken werden vom GGR mit dem Budget bewilligt (Art. 56 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Für deren Freigabe ist die Departementsleitung Finanzen zuständig (Art. 69 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Die jährlichen Betriebskosten sind mit Verfügung der Departementsleitung vom 20.11.2019 zu Lasten der Erfolgsrechnung der PG IDW der Jahre 2019-2016 freigegeben worden.

3. Gebundenerklärung

3.1. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat gebunden zu erklären (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

3.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Die Gemeinde ist gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, N. 3, 12 und 21 zu § 103 GG).

Die kleine Kuvertiermaschine ist ein unverzichtbares Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Winterthur. Damit werden u.a. Steuererklärungen sowie Wahl- und Abstimmungsunterlagen verpackt.

3.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Bei der Beschaffung von Informatikmitteln besteht diesbezüglich kein Handlungsspielraum.

Sachliche Gebundenheit:

Mit der geplanten Ersatzbeschaffung wird die zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben notwendige Kuvertiermaschine auf dem heutigen Stand der Technik bereitgestellt. Die Entscheidungsfreiheit bei der Ausgestaltung des Auftrags beschränkt sich auf technische Details, weshalb diesbezüglich kein massgeblicher Handlungsspielraum besteht.

Zeitliche Gebundenheit:

Da die sich aktuell im Einsatz befindende Kuvertiermaschine am Ende ihrer Lebensdauer angekommen ist, ist sie zum heutigen Zeitpunkt neu zu beschaffen.

3.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die Beschaffungskosten für die Lieferung und Installation der kleinen Verpackungsmaschine im Betrag von 76 252 Franken (inkl. MWST) sind somit für gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19619 freizugeben.

4. Kommunikation

Eine Medienmitteilung ist nicht erforderlich.